

Merkblatt zur Vorlage der Kontoauszüge

1. Verpflichtung zur Vorlage der Kontoauszüge

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entscheiden zu können, werden unter anderem Informationen und Nachweise zu Ihrem Einkommen und Vermögen benötigt. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen auch Ihre Kontoauszüge.

Es werden dabei grundsätzlich die lückenlosen Kontoauszüge

- **der letzten 3 Monate** bei einem Erstantrag und bei einem Folgeantrag nach Unterbrechung des Leistungsbezugs von mehr als 3 Monaten bzw.
- **des letzten Monats** bei sonstigen Folgeanträgen

von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt.

Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus § 60 Absatz 1 des Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I).

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können durch den zuständigen Mitarbeiter der Antragsannahme die Originalkontoauszüge eingesehen und - soweit es erforderlich ist - entsprechende Kopien der eingesehenen Kontoauszüge zur weiteren Bearbeitung des Antrags gefertigt werden. Wichtig ist, dass Sie die Originale vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

2. Zulässigkeit der Schwärzung einzelner Buchungen

Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Sollbuchungen aus Datenschutzgründen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die Kopien.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

1. Haben-Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

2. Soll-Buchungen (Abbuchungen)

Die aufgeführten Buchungstexte der Abbuchungen mit Beträgen bis zu 50 Euro können in der Regel durch Sie geschwärzt werden. Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben.

Bei Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, z.B. Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, Bausparvertragseinzahlung usw., ist eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen unzulässig.

Bei Abbuchungen mit Beträgen ab 50 Euro bitte vorab nichts schwärzen. Vom Mitarbeiter der Antragsannahme werden auf Ihr Verlangen hin alle nicht entscheidungserheblichen Daten der Buchungen in Ihrem Beisein geschwärzt.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

3. Zulässigkeit von Teilschwärzungen

Abbuchungen, die besonders geschützte Daten / persönliche Informationen erkennen lassen, z.B. Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft oder Mitgliedsbeitrag für eine bestimmte Partei bzw. Gewerkschaft, können Sie nur zum Teil schwärzen. Wichtig ist, dass der eigentliche Verwendungszweck, z.B. „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“, im Buchungstext erkennbar bleibt.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, sind Ihnen die Mitarbeiter der Antragsannahme gern behilflich und schwärzen in Ihrem Beisein alle nicht erforderlichen Daten.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

3. Verpflichtung zur Aufbewahrung der Originalkontoauszüge

Die Originalkontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, die Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen. Sie sind daher verpflichtet, alle Kontoauszüge - auch die bereits vorgelegten - aufzubewahren, um diese dem Jobcenter des Landkreises Bautzen für spätere Nachweiszwecke gegebenenfalls erneut vorlegen zu können (z.B. für einen Überprüfungsantrag).

Sollten Sie Widerspruch oder Klage eingereicht haben, müssen Sie die Belege auch bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahrens aufbewahren.